

# **Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVB1. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVB1. I/08 S. 202, 207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVB1. I/01 Nr. 16 S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVB1. I/03 S. 298, 310) und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Drachhausen in ihrer Sitzung am 26.03.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Drachhausen.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

(1) Die Verwaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen (Trauerhalle, Transportmittel) obliegt dem Amt Peitz. Die Vergabe von Grabstellen erfolgt ausschließlich durch die Gemeindevertretung Drachhausen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Drachhausen waren oder bereits ein Bestattungsrecht an einer vorhandenen Grabstätte hatten.

(3) Andere Personen können mit Zustimmung der Gemeindevertretung auf dem Friedhof beigesetzt werden.

### **§ 3**

#### **Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof, Friedhofseinrichtungen oder einzelne Grabstätten können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Aufhebung) werden.

(2) Schließung und Aufhebung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen werden öffentlich bekannt gegeben. Bei einzelnen Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung.

(3) Durch die Schließung bzw. Aufhebung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(4) Die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten geht durch die Schließung bzw. Aufhebung verloren. Im Falle einer Aufhebung werden die in den Grabstätten Bestatteten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Drachhausen in andere Grabstätten umgebettet.

(5) Die Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätten mitzuteilen.

(6) Soweit durch die Schließung oder Aufhebung das Recht auf weitere Bestattungen in den Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Bereits Bestattete sind auf Antrag des Nutzungsberechtigten umzubetten.

(7) Ersatzgrabstätten nach Absatz 4 und 6 werden von der Gemeinde Drachhausen kostenfrei in ähnlicher Weise wie die geschlossenen oder aufgehobenen Grabstätten hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden dann Gegenstand des erworbenen Nutzungsrechtes.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Das Betreten des Friedhofes ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. Die Eingangstore sind ständig geschlossen zu halten.

(2) Das Amt kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend ganz oder teilweise untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anweisungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Wer die Anordnungen nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten, es sei denn, dass sie ein bestimmtes Grab aufsuchen wollen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;  
ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Hand- und Schubkarren sowie Fahrzeuge des Amtes oder seiner Beauftragten und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden;  
Fahrzeuge für Private zur Grabsteinentsorgung,  
Kinderroller und Fahrräder dürfen nur geschoben werden,
- b) das Lärmen, Spielen und sonstiges ruhestörendes Verhalten,
- c) pietätlose Musik- und Gesangsdarbietungen,
- d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern  
(Plaste- u. Glasabfälle sind grundsätzlich nicht auf dem Friedhof zu entsorgen),
- f) Einfriedungen zu übersteigen, den Friedhof, seine Einrichtungen  
und Grabstätten zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- g) Tiere mitzubringen,
- h) das unberechtigte Abschneiden von Blumen und Zweigen,
- i) öffentliche Versammlungen und Aufzüge ohne Begräbnischarakter durchzuführen,
- j) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
- k) Äußerungen und Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verunglimpft werden können,
- l) Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anzubieten sowie Sammlungen durchzuführen
- m) ohne vorherige Zustimmung des Amtes Druckschriften zu verteilen,
- n) während der Trauerfeierlichkeiten gegen den Willen der Angehörigen zu fotografieren.

Das Amt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Die Grababfälle sind grundsätzlich auf den von der Gemeinde vorgesehenen Stellen abzulegen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt durch die Gemeinde. Die Entsorgungskosten sind von den Grabinhabern entsprechend der gültigen Gebührensatzung zu tragen.

(5) Die Benutzung vereister oder verschneiter Wege erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 6**

### **Gewerbetreibende**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch das Amt.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Antragsteller haben ihre Eintragung in das Verzeichnis der für sie zuständigen Kammer nachzuweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die die Gewerbetreibenden auf Verlangen des Amtes vorzulegen haben. Die Zulassung kann befristet werden.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die besonderen Anweisungen des Amtes zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur während der vom Amt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nur während der Arbeitszeit und nur dort gelagert werden, wo sie nicht hinderlich sind. Für das Abkippen von Material sind Unterlagen zu benutzen, welche das Beschmutzen der Wege und Rasenflächen verhindern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Werden bei Arbeiten durch Gewerbetreibende oder andere auf dem Friedhof Tätige Sargteile oder Gebeinreste gefunden, so sind diese unverzüglich an Ort und Stelle so tief einzubetten, dass eine nochmalige Freilegung vermieden wird.

(8) Das Amt kann die Zulassung von Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, den Missbrauch ihrer Zulassung ermöglichen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

(9) Wird die Zulassung entzogen oder beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit vor Ablauf der Zeit, für die ihm die Berechtigungskarte ausgestellt wurde, so hat er diese unverzüglich an das Amt zurückzugeben.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs.1 Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Bestattungen**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der jeweiligen standesamtlichen Bescheinigung, bei Fehlgeborenen der ärztlichen Bescheinigung und bei Urnen der Einäscherungsbescheinigung, bei dem vom Amt Peitz beauftragten Gemeindearbeiter, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister handelt, anzumelden.

(2) Der Gemeindearbeiter setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen Ort und Zeit der Bestattung fest. Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen nur an Werktagen, Ausnahmen können zugelassen werden. Er weist auch das Öffnen und Schließen der Friedhofshalle an.

(3) Erdbestattungen sollen in der Regel am vierten Tag nach Freigabe der Leiche vorgenommen werden. Aschen sollen bis spätestens einen Monat nach der Einäscherung beigesetzt werden. Aschen, die nicht binnen drei Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Gemeinschaftsstelle des Amtes beigesetzt.

(4) Bestattungen, d.h. Grabaushub, Bereitstellung von Sargträgern usw., erfolgen in der Regel in persönlicher Verantwortung der Betroffenen durch Verwandte und gegenseitige Nachbarschaftshilfe oder durch ein Bestattungsinstitut. Bei Ableben eines Vereinsmitgliedes können diese Arbeiten durch den betroffenen Verein übernommen werden.

(5) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bestimmungen entgegenstehen, ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche bis zur Bestattung zu sehen. Die Särge sind vor dem Herausragen aus der Halle zu verschließen.

(6) Es darf in einem Grab mit Sargbestattung nur ein Verstorbener beerdigt werden. Ausnahmen sind:

- ein Elternteil mit einem Kind unter einem Jahr oder
- zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter sechs Jahren
- maximal vier Urnen.

#### **§ 8 Särge**

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwervergänglichen Stoffen hergestellt sein. Die Särge sollen maximal 2,10 m lang, 0,65 m hoch und im Mittel 0,65 breit sein. Sind größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Amtes bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 9 Ausheben der Gräber**

(1) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

#### **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt

für Leichen als Erdbestattung  
für Aschen

mindestens 25 Jahre  
mindestens 20 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Amtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- und Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung des Amtes auch in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen erfolgen durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Drachhausen. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Grabstelleneinhaber (Nutzungsberechtigten) erwerben mit der Entrichtung der Nutzungsgebühr kein uneingeschränktes Eigentumsrecht an der Grabstätte, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Recht zur Bestattung der Verstorbenen und zur Gestaltung und Ausstattung der Fläche im Rahmen der geltenden Friedhofssatzung. Der Ersterwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte ist nur nach Eintritt eines Todesfalls möglich.
- (2) Nutzungsberechtigter ist der Erwerber einer Grabstätte. Dieses Recht kann unabhängig von der gesetzlichen Bestattungspflicht erworben werden.  
Hat ein nicht Bestattungspflichtiger eine Grabstätte erworben, kann dieser die Übernahme des Nutzungsrechtes von der Gemeinde verlangen.
- (3) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Wahlgrabstätten
  - b) Urnenwahlgrabstätten
  - c) Kriegsgräber
- (4) Bei der Vergabe einer Grabstätte sollen die Wünsche der Antragsteller weitestgehend berücksichtigt werden, ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Bestattungen und Beisetzungen sind nur unterirdisch möglich. Tiefenbestattungen und -beisetzungen sind nicht zulässig.
- (6) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

(7) Jeder Wohnungswechsel oder Wechsel des Nutzungsberechtigten ist dem Amt mitzuteilen.

### **§ 13 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellige Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag Nutzungsrechte für die Dauer von 30 Jahren verliehen werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird durch die Zahlung der Gebühr erworben. Der Bescheid gilt als Nachweis für das verliehene Recht. Durch das Nutzungsrecht erlangt der Berechtigte das Recht auf ausschließliche Gestaltung und Pflege der ausgewählten Grabstelle durch sich und seine Angehörigen bzw. seinen Rechtsnachfolger.

(3) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(4) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben. § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.

(6) In Wahlgrabstätten können der Ersterwerber eines Nutzungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen

Andere Personen dürfen nur mit Genehmigung des Amtes in diesen Grabstätten bestattet werden.

(7) Wahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

einstellige Wahlgrabstätte (unter 6 Jahren)

Länge mit Denkmal: 1,50 m  
Breite: 1,00 m  
Abstand: 0,50 m

einstellige Wahlgrabstätte (über 6 Jahren)

Länge mit Denkmal: 2,50 m  
Breite: 1,50 m  
Abstand: 0,50 m

zweistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal: 2,50 m  
Breite: 3,00 m  
Abstand: 0,50 m

dreistellige Wahlgrabstätte

Länge mit Denkmal: 2,50 m  
Breite: 4,50 m  
Abstand: 0,50 m

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Von den bei b) bis g) benannten Erben wird innerhalb der einzelnen Gruppen die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb beim Amt auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte, auch im Fall der Nichtbelegung.

#### **§ 14 Urnenwahlgrabstätte**

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Es sind maximal vier Urnen in einer Grabstätte zulässig. Urnen dürfen auch in Wahlgrabstätten beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Urnenwahlgrabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt:

Länge: 1,10 m

Breite: 1,10 m

#### **§ 15 Kriegsgräber**

(1) Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft unterliegen, sofern sie in besonderen Anlagen einbezogen sind (Gemeinschaftsanlagen bzw. Ehrenanlagen), den geltenden Bestimmungen über Kriegsgräber. Die Pflege und Unterhaltung der Kriegsgräber obliegt der Gemeinde Drachhausen in enger Zusammenarbeit mit dem Amt.

(2) Veränderungen dieser Grabstellen durch individuelles Einbringen von Grabzeichen, Pflanzen und anderen Gegenständen, die dieser einheitlichen Gestaltung entgegenstehen, das Entfernen oder Verändern von Grabzeichen und Bepflanzung sind unzulässig.

### **V. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 16 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gestaltet und unterhalten werden.

(2) Die Gemeinde Drachhausen ist für eine ordnungsgemäße Erhaltung der Friedhofsflächen verantwortlich. In Abstimmung mit dem Amt werden einheitliche Grabfelder mit den entsprechenden Gestaltungsgrundsätzen eingerichtet.

## **§ 17 Grabmale**

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen ist zulässig. Sie ist vor Beginn der Arbeiten dem Amt anzuzeigen.

a) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den allgemeinen Anforderungen entsprechen.

Anderenfalls kann die Errichtung durch das Amt versagt werden.

b) Einfassungen der Grabstätten sind nur an der äußeren Begrenzung zulässig.

Sie dürfen aus Naturstein oder niedrigen Heckenpflanzen bestehen. Eine Abdeckung des Grabes mit Kiesel ist zulässig. Platten, die das ganze Grab bedecken, werden nur auf Antrag genehmigt.

c) Es ist nicht erlaubt, Grabstätten durch Errichtung von Zäunen einzufrieden.

Die Anlegung von Grabumrandungen für bereits bestehende sowie neu anzulegende Grabstätten wird nur unter folgenden Auflagen zugelassen.

aa) Einhaltung der Grabbreiten gem. § 13 Abs. 7 dieser Satzung,

Einhaltung der max. Grablänge von 3,00 m

bb) Abweichungen werden nur auf Antrag zugelassen, wenn neben der betreffenden Grabstätte kein weiteres Grab bzw. kein Durchgang mehr entstehen kann.

cc) Die Grabumrandung muss grundsätzlich am oberen Ende der Grabstätte mit dem Grabmal/Fundament abschließen und darf am unteren Ende nicht mehr als 50 cm des öffentlichen Weges in Anspruch nehmen.

(2) Die Grabmale sind in einer Flucht zu setzen. Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabmäler“ in der jeweils geltenden Fassung, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Amt prüft mindestens einmal im Jahr die Standfestigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Grabmale und Einfassungen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind auch die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten. Sie haften für alle durch einen nicht ordnungsgemäßen Zustand auftretenden Schäden.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon sowie der Einfassung gefährdet, ist unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Amtes nicht innerhalb von acht Wochen hergestellt, ist das Amt dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Es kann das Grabmal oder Teile davon sowie Einfassungen entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird. Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Gefahr in Verzug kann das Amt sofortige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

(5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und Einfassungen von den Berechtigten zu entfernen sowie die Fundamente zu entsorgen und einer zugelassenen Deponie zuzuführen.

(6) Geschieht die Beräumung nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Berechtigten abräumen zu lassen. Das Amt ist ermächtigt, die von der Grabstätte bereits entfernten Grabmale und Einfassungen auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.



## **VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

### **§ 18 Allgemeines**

- (1) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungs- bzw. Pflegeberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung endet mit Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit.
- (2) Alle Grabstätten müssen in ihrer gesamten Größe gärtnerisch hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Sie dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen sowie Wege nicht beeinträchtigen. Die Gemeindevertretung kann auf Vorschlag des Amtes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 im Einzelfall zulassen.
- (3) Die Grabstätten sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechts durch die Nutzungsberechtigten bzw. Pflegeberechtigten würdig herzurichten. Sie können sich zur Ausübung der Pflegearbeiten auch Dritter bedienen. Nebenflächen von Grabstätten sind von jedem Nutzungsberechtigten/Pflegeberechtigten anteilig sauber zu halten.
- (4) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungszeit bzw. der Ruhezeit oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabbepflanzungen sowie alle sonstigen Grabanlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht fristgemäß, so ist das Amt nach Fristsetzung binnen dreier Monate berechtigt, die Grabstätte kostenpflichtig vollständig beräumen zu lassen.

### **§ 19 Vernachlässigung und Entziehung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Amtes innerhalb einer dreimonatigen Frist die notwendigen Arbeiten an der Grabstätte vorzunehmen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird ein solcher Nutzungsberechtigter durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Amt in Verbindung zu setzen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung innerhalb der Frist nicht nach, kann das Amt die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Ein Anspruch auf Wiedereinsetzung in das Nutzungs- bzw. Pflegerecht besteht nicht. Über Ausnahmen entscheidet das Amt.

## **VII. Benutzung der Trauerhalle und Gedenkfeiern**

### **§ 20 Benutzung der Trauerhalle**

- (1) Die Trauerhalle wird zur Aufbahrung der Verstorbenen genutzt.

(2) Sie steht für Trauerfeierlichkeiten zur Verfügung.

(3) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.

(4) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier der Bestattung endgültig zu verschließen.

(5) Ein weiteres würdiges Ausschmücken der Trauerhalle durch die Angehörigen ist gestattet. Ausstattungsgegenstände dürfen vor Beginn der Trauerfeier in Absprache mit dem Gemeindearbeiter in die Trauerhalle gebracht werden. Sie sind unverzüglich nach der Feier zu entfernen.

## **§ 21 Gedenkfeiern**

Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf dem Friedhof sind genehmigungspflichtig. Sie sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Amt zu beantragen. Veranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Kirchen sind hiervon ausgenommen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 22 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche das Amt bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 23 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihr obliegen Obhuts- und Überwachungspflichten; im Übrigen haftet die Gemeinde Drachhausen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Soweit nach dieser Satzung mehrere Nutzungs- oder Pflegeberechtigte zu einer Leistung verpflichtet sind, haften diese als Gesamtschuldner.

### **§ 24 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde zu entrichten.

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

- sich entgegen § 4 bei Dunkelheit oder trotz Untersagung auf dem Friedhof aufhält,
- den Verboten des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt,
- entgegen § 6 Abs. 1 ohne Zulassung des Amtes auf dem Friedhof gewerblich tätig ist oder die Bestimmungen des § 6 Abs. 5, 6, 7 missachtet,

- entgegen § 11 Abs. 8 Leichen und Aschen ohne behördliche oder richterliche Anordnung ausgräbt,
- wer die ortsüblichen Gestaltungsregeln gemäß §§ 16 I, 18 missachtet,
- entgegen § 21 Gedenkfeiern ohne Genehmigung des Amtes durchführt.

(2) Gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353 ) werden Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet.

## § 26 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Drachhausen ausgefertigt am 28.04.2006, außer Kraft.

Peitz, den 29.03.2010

Elvira Hölzner  
Amtsleiterin

- Siegel -

*Diese Satzung wurde im "Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz", Ausgabe 05/2010 vom 14.04.2010, öffentlich bekannt gemacht.*